

Fachanwalt für Verkehrsrecht Voraussetzungen eines schlüssigen Antrages

(Stand Oktober 2006)

Der vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer berufene Fachausschuss ist bemüht, die Zulassungsanträge möglichst zügig und unkompliziert zu bearbeiten.

Damit dieses möglich ist soll im folgenden dargestellt werden, welche Anforderungen an den Inhalt und den Umfang eines Antrages gestellt werden.

I.

Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Fachanwaltsanträgen sind § 43 c BRAO sowie die am 11. März 1997 in Kraft getretene Fachanwaltsordnung in der Fassung vom 21.02.2005 (FAO).

Voraussetzung für die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung ist der Erwerb gesonderter Erkenntnisse und Erfahrungen in dem Rechtsgebiet, für das die Fachanwaltsbezeichnung beantragt wird.

II.

1.

Besondere theoretische Kenntnisse im Sinne von § 43c BRAO werden gemäß § 4 Abs. 1 FAO in der Regel durch die Teilnahme an einem Fachlehrgang erworben.

Der erfolgreiche Besuch des Lehrganges wird gemäß § 6 FAO durch die dort genannten Unterlagen nachgewiesen. Aus den Zeugnissen des Veranstalters muss hervorgehen, dass der Lehrgang die Voraussetzungen des § 4 FAO erfüllt und dass, wann und von wem, im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 14 b FAO betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind.

Weiter muss ersichtlich sein, dass der Teilnehmer sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen hat. Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Insgesamt dürfen auf die bestandenen Leistungskontrollen nicht weniger als 15 Zeitstunden verwandt worden sein.

Wichtig ist, dass dem Antrag das Teilnehmerzertifikat (mit Zeitplan) und alle Aufsichtsarbeiten mit ihren Bewertungen im Original beigelegt sind.

Bei welchem Anbieter ein Lehrgang besucht wird, ist grundsätzlich gleichgültig, so lange der Kurs die inhaltlichen Voraussetzungen der § 4 und 14d FAO erfüllt.

- 2 -

Gegebenenfalls empfiehlt es sich, sich vorab bei der Kammer über die Anerkennung des Veranstalters zu informieren. Soweit aus dem Teilnehmerzertifikat nicht alle in der FAO normierten Bereiche des betreffenden Fachgebiets ersichtlich sind, ist eine sofortige Rücksprache mit dem Lehrgangsveranstalter zu empfehlen und eine entsprechende ergänzende Bescheinigung anzufordern, um spätere Verzögerungen im Antragsverfahren zu vermeiden.

2.

Die Anforderungen an den Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen ergeben sich aus § 5k in Verbindung mit § 14d FAO.

Der Nachweis ist zweckmäßigerweise durch eine Fallliste gemäß § 6 Abs. 3 FAO zu führen. Die Liste sollte folgende Angaben enthalten:

Kanzleiinternes Aktenzeichen, Name (gegebenenfalls abgekürzt) der Gegenseite (Gericht/Versicherungsgesellschaft), Gegenstand des Verfahrens, (z.B. Auffahrunfall, Rotlichtverstoß), Art und Umfang der Tätigkeit (außergerichtliche Geltendmachung - Sach- und Körperschaden, Verwaltungsverfahren, Klage), Beginn und Ende der Tätigkeit, Stand des Verfahrens.

Bei Art und Umfang der Tätigkeit sollte zumindest bei überdurchschnittlichen bzw. außergewöhnlichen Fällen diese auch kurz beschrieben werden (z.B. Quotenvorrecht, Personengroßschaden). Bei der Verteidigung in Buß- und Strafgeldverfahren sollte angegeben werden, ob eine Schutzschrift gefertigt wurde. Es wird auf den Beschluß des BGH (NJW 2004, 2748 BRAK-Mitt. 2004, 234) verwiesen.

Die Fallliste muss eine Plausibilitätsprüfung ermöglichen; sie ist Voraussetzung dafür, die Angaben durch anonymisierte Arbeitsproben stichprobenartig überprüfen zu können.

Deshalb sind die aufgelisteten Fälle möglichst genau zu dokumentieren. Der Gegenstand sollte so aussagekräftig sein, dass in wenigen Worten die Feststellung der Identität des überprüfenden Falls mit der Arbeitsprobe möglich ist. Wenn eine Plausibilitätsprüfung anhand der Angaben nicht möglich ist, kann die Fallliste zurück gereicht werden.

Angaben zum Gegenstand der Angelegenheit dürfen sich nicht auf bloße Schlagworte (Beratung, Einspruch, Schadensregulierung, Klage aus Schadensersatz) beschränken. Es muss erkennbar sein, welches Maß an geistiger Auseinandersetzung bzw. Durchdringung fachbezogener Fragen im Einzelfall zu leisten war (BayAGH BRAK-Mitt. 2003, 138).

Die Fallliste sollte innerhalb der Bereiche des § 14d FAO nach gerichtlichen und außergerichtlichen Fällen unterteilt werden. Es wird auf das beiliegende Muster eines Tabellenblattes bearbeiteter Fälle verwiesen.

- 3 -

Es müssen insgesamt 160 Fälle aus den im § 14d FAO genannten Rechtsgebieten nachgewiesen werden, die in den letzten 36 Monaten, die der Antragstellung vorausgehen einschließlich des Antragsmonats bearbeitet wurden (Beispiel Antrag vom 15.07.2005 - Berichtszeitraum Juli 2002 bis Juli 2005).

Fälle, die vor dem Berichtszeitraum begonnen haben, werden nur berücksichtigt, wenn die inhaltliche Bearbeitung, im Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist. Dieses Datum soll in der Fallliste benannt werden. Sind Fälle zum Ende des Berichtszeitraumes noch nicht abgeschlossen, ist das ebenfalls zu vermerken.

Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1-4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.

Mindestens 60 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.

Zum Stand des Verfahrens ist die Angabe der beendenden bzw. aktuell letzten Handlung geboten (Urteil, Vergleich, - letzte - mündliche Verhandlung, Klagerücknahme, Abschluss der Beratung oder der außergerichtlichen Tätigkeit). Die Kostenfestsetzung, die Vollstreckung und - oder die dem Mandanten gewährte Zahlungsfrist bezüglich der eigenen Gebühren gehören nicht zur Dauer des Verfahrens im Sinne der FAO.

III.

Nach Eingang der Bearbeitungsgebühr in Höhe von 350,00 € wird der Antrag wie folgt behandelt:

1.

Der/Die Antragsteller/in erhält eine Eingangsbestätigung des Antrages. Etwaige Bedenken zu eventuellen Mitwirkungsverboten gemäß § 23 FAO sollten nunmehr geltend gemacht werden. Sodann wird nach der Geschäftsordnung des Fachanwaltsausschusses der zuständige Berichterstatter bestimmt.

2.

Der Antrag wird vom Fachanwaltsausschuss in der Regel im Umlaufverfahren, im Bedarfsfalle im Rahmen einer mündlichen Erörterung beraten und geprüft.

Sitzungen des Fachanwaltsausschusses finden nach Bedarf statt. Falls eine mündliche Beratung erforderlich ist, ist deshalb mit einer gewissen Bearbeitungsdauer des Antrages zu rechnen.

Enthält der Antrag behebbare Mängel, wird der die Antragsteller/in darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben.

- 4 -

3.

Die Fachanwaltordnung gibt dem Ausschuss die Möglichkeit zur "Gewichtung" der Fälle. Dieses bedeutet, dass beispielsweise besonders umfangreiche und/oder schwierige Verfahren die Bearbeitung eines Personengroßschadens mit der Geltendmachung von Schmerzensgeld, Haushaltsführungsschaden, Verdienstausfallschaden, Berechnung von Unterhaltsschäden und gegebenenfalls deren gerichtliche Geltendmachung anders gewichtet werden kann, als eine telefonische Kurzberatung über die Verhaltensweisen bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes.

4.

Der Ausschuss ist berechtigt, vom Antragsteller Arbeitsproben, d.h. einzelne bearbeitete Akten zur Einsicht anzufordern (§ 6 Abs. 3 FAO). Der Ausschuss bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommen die Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuss seine Entscheidungsempfehlung nach Lage der Akten (§ 24 Abs. 4 FAO) abgeben.

Die Arbeitsproben können anonymisiert werden sind aber ansonsten vollständig einschließlich aller Verfügungen der Antragsteller, der begleitenden Korrespondenz und der Anlagen dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

5.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 FAO wird im Zulassungsverfahren obligatorisch ein Fachgespräch geführt. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Ausschuss bereits nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen eine fachliche Stellungnahme abgeben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 2 FAO).

6.

Von dem Erfordernis der Teilnahme an einem Fachlehrgang kann abgesehen werden, wenn der Nachweis über theoretische Kenntnisse anderweitig geführt werden kann. Dieses kann insbesondere geschehen durch Nachweise über herausgehobene Lehrtätigkeit,

umfangreichere wissenschaftliche Veröffentlichungen, umfangreiche Vortragstätigkeiten im Rahmen fachjuristischer Seminare.

Dabei sind die Bereiche gemäß § 14d Ziffern 1 - 4 FAO entsprechend abzudecken.

7.

Da die FAO beim Ausnahmetatbestand auf die vorgelegten Zeugnisse und Unterlagen abstellt, ist es ermessensfehlerhaft, auf die Erfahrung oder langjährige Tätigkeit eines Antragstellers Bezug zu nehmen. Auch der persönliche Eindruck als solcher ist kein taugliches Kriterium.

- 5 -

8.

Der Fachausschuss erarbeitet eine Stellungnahme, die er gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer begründet. Aufgrund dieser Empfehlung fasst der Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Entscheidung, über die ein rechtsmittelfähiger Bescheid ergeht.

Fachausschuss Verkehrsrecht Rechtsanwaltskammer Oldenburg

Rechtsanwalt Hans-Dieter Beck (Vorsitzender), Brake,

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Schmidt, Delmenhorst,

Rechtsanwalt Martin Delank, Wildeshausen.

Rechtsanwältin Kirsten Eichner, Oldenburg, Stellvertreterin

Rechtsanwalt Dirk Bentrup, Esens, Stellvertreter